

der 72ste erörterte die Verpflichtungen, welche auf den von Frankreich getrennten Ländern lasteten, und der 73ste die Bedingungen, unter welchen Belgien mit dem Königreiche der Niederlande verbunden ward.

Im 74—77sten Artikel wurde die Angelegenheit der Schweiz, im 78sten die Ueberlassung der Herrschaft Nazzüns von Oestreich an den Canton Graybündten, im 79sten die Ausgleichung zwischen Frankreich und Genf, im 80sten das, was Sardinien dem Canton Genf abtrat, und im 81—84sten die Ausgleichung unter den einzelnen schweizerischen Cantons bestimmt.

Der 85ste Artikel zog die Grenzen der italienischen Staaten des Königs von Sardinien; der 86—90ste enthielt die Bedingungen der Einverleibung Genua's, so wie der 91ste und 92ste die Abtretungen Sardinien's an Genf.

Der 93—95ste Artikel nannte die Länder Oestreich's in Italien mit ihren Grenzen; der 96ste erklärte die freie Schiffahrt auf dem Po, und der 97ste die künftigen Verhältnisse des Monte-Napoleon zu Mailand.

Im 98sten ward der Herzog Franz von Este in den Herzogthümern Modena, Reggio und Mirandola, und die Erzherzogin Maria Beatrix in Massa und Carrara hergestellt, und im 99sten der Erzherzogin Maria Luise Parma, Piacenza und Guastalla übertragen. Der hundertste Artikel nannte die Besitzungen des Großherzogs von Toskana, und gab Piombino und Elba an den Prinzen Ludovisi Buoncompagni; der 101 und 102te Artikel ertheilte das Herzogthum Lucca der vormaligen Königin von Hetrurien; der 103te Artikel gab dem Papse die drei Legationen Bologna, Ravenna, Ferrara, blos mit Ausnahme des am linken Ufer des Po gelegenen Theiles des letztern, das Herzogthum Benevent und das Fürstenthum Ponte Corvo, der 104te Ferdinand dem Vierten das Königreich Neapel, der 105te Olivenza an Portugal, und der 106te und 107te das französische Gujana von Portugal an Frankreich zurück.

Im 108—117ten Artikel wurden die Rechte der freien